

II-10849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/58-Parl/93

Wien, 23. Juli 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

4866 /AB

1993-07-27

zu 4866 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4966/J-NR/93, betreffend Beschäftigung von Frau Mag. Annamaria Hackl am Gymnasium Kapfenberg bzw. an der HTL Graz, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 16. Juni 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Seit wann wird Frau Mag. Annamaria Hackl im österreichischen Schulwesen beschäftigt?

Antwort:

Mag. Annamaria Hackl ist seit 11. September 1972 als Vertragslehrerin im Bereiche des Landesschulrates für Steiermark und seit 1. April 1976 als Professorin tätig, wobei sie zunächst am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Kapfenberg verwendet und über eigenes Ansuchen mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1985 an die Höhere technische Bundeslehranstalt Graz, Ortweinplatz, versetzt wurde.

2. Welche Fächer hat sie unterrichtet bzw. unterrichtet sie?

Antwort:

Im Hinblick auf ihre Lehramtsprüfung ist sie als Lehrerin für Mathematik und Physik eingesetzt.

- 2 -

3. Warum wurde sie ohne den Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse angestellt?
4. Welchen anderen Bewerberinnen bzw. Bewerbern wurde sie bei ihrer Bewerbung vorgezogen?

Antwort:

Da Mag. Hackl bereits seit mehr als 20 Jahren als Lehrerin tätig ist, und in Hinblick darauf, daß die personenbezogenen Daten allfälliger Mitbewerber - so diese überhaupt noch feststellbar sind - dem Datenschutz unterliegen, können diese Anfragepunkte nicht beantwortet werden.

5. Welche anderen Lehrkräfte mit mangelnden Deutschkenntnissen werden im österreichischen Schuldienst, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, beschäftigt?

Antwort:

Zur lückenlosen Beantwortung dieser Frage müßte eine Erhebung bei allen Landesschulräten in Auftrag gegeben werden, deren Umfang den Rahmen dieser Anfrage sprengt. Außerdem ist zu bedenken, daß der hierfür nötige Aufwand nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Einklang zu bringen ist, und die erhobenen Daten außerdem datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen würden.

